

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Lieferung von elektrischer Energie

der nobile energy AT GmbH (im Folgenden kurz „nobile“),
Handelskai 388/4/431, 1020 Wien,
www.nobile.energy,
AGB gültig ab 01.04.2026

Präambel

Diese AGB gelten für alle Vertragspartner von nobile, unerheblich ob Unternehmen oder Verbraucher iSd § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG. nobile hält ausdrücklich fest, dass die in diesen AGB verwendete Anrede „Kunde“ für Kundinnen und Kunden bzw. „Verbraucher“ für Verbraucherinnen und Verbraucher gem. § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG gleichermaßen steht.

1 Vertragsgegenstand

1.1 Vertragsgegenstand ist die Belieferung des Kunden durch nobile, mit elektrischer Energie für den Eigenbedarf, an den im Vertragsangebot bezeichneten Zählpunkten. Die gelieferte elektrische Energie ist mit 100 % österreichischen Herkunftsnachweisen zertifiziert. nobile gewährleistet die unabhängige Kontrolle seiner Stromlieferung durch anerkannte Zertifizierungsstellen.

1.2 Die Belieferung erfolgt über das öffentliche Stromnetz. Die Netzdienstleistungen (Netzanschluss und Netznutzung) sowie das Ablesen des Zählerstandes obliegen dem Netzbetreiber und sind nicht Gegenstand dieses Vertrags. Für die Erhebung der Verbrauchswerte ist der Netzbetreiber verantwortlich.

2 Lieferbeziehung, Vertrag, Vollmachten

2.1 Der Vertrag kommt durch die Annahme des Vertragsanbots durch nobile, spätestens aber mit der Aufnahme der Lieferung durch nobile durch faktisches Entsprechen zustande. Kunden können sämtliche relevante Willenserklärungen für die Einleitung und Durchführung des Wechsels elektronisch, im Wege einer von nobile

eingerichteten Website, formfrei vornehmen, soweit die Identifikation und Authentifizierung des Kunden sichergestellt sind.

2.2 Die Belieferung beginnt zu dem vom Kunden gewählten Zeitpunkt, sofern zu diesem Zeitpunkt die hierfür erforderlichen technischen Voraussetzungen bei der Kundenanlage vorliegen und eine Belieferung nach den geltenden Marktregeln möglich ist, ansonsten zu jenem späteren Zeitpunkt, wo dies der Fall ist (Lieferbeginn).

2.3 nobile ist berechtigt, das Vertragsanbot ohne Angabe von Gründen abzulehnen, eine Bonitätsprüfung vorzunehmen sowie die Vertragsannahme vom Erlag einer angemessenen Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung nach Maßgaben von § 3 dieser AGB abhängig zu machen. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit eines Grundversorgungsvertrags.

2.4 Der Kunde erhält durch den Vertrag das Recht, für die im Vertrag genannten Zählpunkt(en) elektrischer Energie von nobile für den Eigenbedarf zu beziehen.

2.5 Der Kunde erteilt nobile den Auftrag den bisherigen Stromliefervertrag des Kunden zu kündigen und zu ersetzen sowie in seinem Namen alle Maßnahmen und Schritte zu setzen, um die Belieferung des Kunden mit elektrischer Energie sicherzustellen. Die hierfür erforderliche Vollmacht wird vom Kunden an nobile gesondert erteilt.

2.6 Für den Fall, dass mit dem Kunden eine Gesamtrechnung von Energie und Netz vereinbart wird, bevollmächtigt der Kunde im Rahmen des Vertragsabschlusses nobile, mit dem Netzbetreiber das Vorleistungsmodell zu vereinbaren. Danach legt der Netzbetreiber seine Rechnung an nobile, die ihrerseits eine Rechnung über Energielieferung und Netznutzung an den Endverbraucher ausstellt. Der

Kunde zahlt mit schuldbefreiender Wirkung die Netzentgelte an nobile. Teilzahlungen des Kunden gelten anteilig den Entgelten für Energielieferung und für das Netz gewidmet. Die Vereinbarung dieses Modells ändert nichts an den zivilrechtlichen Verhältnissen, so dass der Kunde bei nicht fristgerechter Zahlung vom Netzbetreiber direkt in Anspruch genommen werden kann.

3 Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

3.1 Der Vertrag kommt unter Zugrundelegung dieser AGB zustande. Die nachstehenden Bestimmungen geben die gesetzlichen Regelungen gemäß § 21 EIWG 2025 zur Änderung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen wieder und sind hiermit anwendbar.

3.2 nobile ist zu Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des § 21 Abs 1 EIWG 2025 berechtigt. Diese Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie der Zeitpunkt der Wirksamkeit der Änderungen werden dem Kunden gemäß den Regelungen des § 21 Abs 2 EIWG 2025 in elektronischer Form an die zuletzt bekannt gegebene Adresse mitgeteilt (Änderungserklärung) oder in einem individuell adressierten Schreiben, wenn einer elektronischen Kommunikation widersprochen wurde. In dieser elektronischen Mitteilung bzw. Schreiben sind die Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nachvollziehbar wiederzugeben. Gleichzeitig ist der Kunde darauf hinzuweisen, dass er berechtigt ist, die Kündigung des Vertrags binnen vier Wochen ab Zustellung der elektronischen Kommunikation bzw. des Schreibens kostenlos und ungeachtet allfälliger vertraglicher Bindungen zu erklären.

3.3 Sofern der Kunde den Energieliefervertrag nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang der Änderungserklärung kündigt, werden nach Ablauf dieser Frist die Änderungen zu dem von nobile mitgeteilten Zeitpunkt für die bestehenden Verträge wirksam.

3.4 Kündigt der Kunde den Energieliefervertrag binnen einer Frist von vier Wochen ab Zugang der Änderungserklärung, so endet der Energieliefervertrag zu den bisherigen Vertragsbedingungen mit dem nach Ablauf einer Frist von drei Monaten folgenden Monatsletzten ab Wirksamkeit der Änderungen, sofern der Kunde bzw. Verbraucher oder Kleinunternehmer nicht zu einem früheren Zeitpunkt einen neuen Lieferanten

namhaft macht und von diesem beliefert wird. Der Kunde ist auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie die eintretenden Folgen im Rahmen der Änderungserklärung besonders hinzuweisen.

3.5 Die ökologische Qualität der gelieferten Energie beruht auf der klimafreundlichen und atomkraftfreien Erzeugung sowie auf dem Nachweis durch 100 % österreichische Herkunftsnachweise. nobile stellt die elektrische Energie im vereinbarten Ausmaß in der Regelzone, welcher der Zählpunkt des Kunden zugeordnet ist, zur Verfügung. Die technische Funktionalität der Versorgung (Spannung, Frequenz, Ausfallsicherheit, etc.) liegt ausschließlich im Aufgabenbereich des Netzbetreibers und ist von nobile unbeeinflussbar.

4 Sicherheitsleistung, Vorauszahlung

4.1 Sobald sich der Kunde wiederholt in Zahlungsverzug befindet oder ein Exekutionsverfahren eröffnet oder bewilligt oder mangels Masse abgelehnt wird, ist nobile berechtigt, eine Sicherheitsleistung (Barsicherheit, Bankgarantie, Hinterlegung von nicht vinkulierten Sparbüchern) oder Vorauszahlung in Höhe von drei monatlichen Teilzahlungsbeträge zu verlangen. Barkautionen werden zu dem von der Österreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz verzinst. Ist der Basiszinssatz negativ, findet keine Verzinsung von Barkautionen statt.

4.2 Die Höhe der Vorauszahlung bemisst sich am Lieferumfang des vorangegangenen Abrechnungszeitraumes oder – wenn dem Lieferanten solche Daten nicht vorliegen – am monatsgemittelten Verbrauch, der dem Standardlastprofil des Kunden im Lieferumfang von drei Monaten entspricht. Wenn der Kunde glaubhaft macht, dass sein Bezug erheblich geringer ist, so ist dies vom Lieferanten angemessen zu berücksichtigen. Der Lieferant ist berechtigt, die Vorauszahlungen bei Änderungen der Teilzahlungsbeträge anzupassen.

4.3 nobile kann sich aus der Sicherheitsleistung schadlos halten, wenn der Kunde in Verzug ist und nach einer erneuten Mahnung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Die Sicherheit wird zurückgestellt, wenn die Voraussetzungen dafür weggefallen sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Kunde über einen Zeitraum von sechs Monaten seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachgekommen ist.

4.4 Wird um eine Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung ersucht, hat jeder Kunde ohne Lastprofilzähler das Recht auf Nutzung eines Prepaymentzählers. Die Rechte gem. § 30 EIWG bleiben dabei unberührt. Die Installation eines Prepaymentzählers richtet sich nach den AGB des Netzbetreibers. Der Lieferant wird dem Netzbetreiber die zur Einstellung der Prepaymentfunktion erforderlichen Informationen zeitgerecht übermitteln. Im Übrigen gilt § 12 Pkt. 3 der AGB.

4.5. Für Kunden der Grundversorgung gelten die Regelungen des § 12 dieser AGB.

5 Strompreis, Änderung der Entgelte

5.1 Die für die Belieferung von nobile verrechneten Energiepreise sind Nettopreise. Der Energiepreis besteht aus einem allfälligen verbrauchs-unabhängigen Grundpreis (Kundenservice, Abrechnung und IT, Marketing, etc.) und einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis (insbesondere Energiebeschaffung). Die für den Vertrag maßgeblichen Preise für elektrische Energie sind im Produktblatt des vom Kunden bestellten Produkts festgelegt, das dem Kunden im Rahmen des Vertragsabschlusses zur Verfügung gestellt wurde. Der Kunde ist – neben dem Energiepreis – verpflichtet, sämtliche unmittelbar mit der Energielieferung an den Kunden zusammenhängende, durch Gesetz, Verordnung und/oder sonstige behördliche/hoheitliche Verfügung bestimmte bzw. auf derartige Verfügungen zurückzuführende Steuern, öffentliche oder sonstige Abgaben, Gebühren, Beiträge, Zuschläge, Förderverpflichtungen wie insbesondere Umsatzsteuer, Elektrizitätsabgabe, Gebrauchsabgaben, Clearinggebühr, und Kosten, zu deren Aufwendung und/oder Tragung nobile durch Gesetz, Verordnung und/oder sonstige behördliche/hoheitliche Verfügung verpflichtet ist, zu bezahlen.

5.2 Änderungen der Energieentgelte (Grundpreise Energie und Arbeitspreise Energie) von Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmern im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 80 EIWG 2025 mit unbefristeten Verträgen, erfolgen ausschließlich nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen des § 21 EIWG 2025 in der jeweils geltenden Fassung.

5.3 Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmer im Sinne § 6 Abs. 1 Z 80 EIWG 2025 werden über Anlass, Voraussetzung, Umfang und

erstmalige Wirksamkeit einer Preisänderung auf transparente und verständliche Weise elektronisch per E-Mail an die vom Kunden bekanntgegebene E-Mail-Adresse oder insofern einer elektronischen Kommunikation widersprochen wurde, schriftlich in Papierform mindestens einen Monat vor erstmaliger Wirksamkeit der Änderungen informiert.

Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmer sind aus Anlass einer Änderung der Preise gemäß Punkt 5.2. berechtigt, die Kündigung des Vertrags binnen vier Wochen ab Zustellung des Schreibens kostenlos und ungeachtet allfälliger vertraglicher Bindungen zu erklären. Im Falle einer Kündigung endet das Vertragsverhältnis zu den bisherigen Vertragsbedingungen bzw. Entgelten mit dem nach einer Frist von drei Monaten folgenden Monatsletzten ab Wirksamkeit der Änderungen, sofern der betreffende Kunde nicht zu einem früheren Zeitpunkt einen neuen Lieferanten namhaft macht und von diesem beliefert wird. Im letzteren Fall endet das Vertragsverhältnis, mit dem vom Kunden erklärten Zeitpunkt. Der Kunde ist auf sein gesetzliches Kündigungsrecht sowie die eintretenden Folgen im Rahmen des Informations-schreiben über die Preisänderung besonders hinzuweisen.

5.4. Eine Preisänderung gegenüber Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG erfolgt frühestens sechs Monate nach Vertragsabschluss sowie erst nach Ablauf der Fristen für allfällige vereinbarte Preisgarantien. Die Preisänderung erfolgt nach den Vorgaben des § 21 Abs. 3 EIWG.

5.5. Gegenüber Kunden, die Unternehmer im Sinne des § 1 (1) Z 1 KSchG und keine Kleinunternehmer im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 80 EIWG sind, ist nobile berechtigt, die Preise bei Bedarf nach den Bestimmungen des § 21 EIWG 2025 anzupassen.

6 Messung, Abrechnung, Teilzahlungsbeträge, Zahlungsverzug, Ratenzahlung

6.1 Die Messung der Energieentnahme des Kunden wird vom Netzbetreiber durchgeführt, was letztlich den konkreten Lieferumfang von nobile an den Kunden festlegt. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass bei Bestehen eines entsprechenden Vertrages, der die Auslesung und Verwendung von Viertelstundenwerten erfordert, bzw. bei Vorliegen einer Zustimmung des Kunden diese Viertelstundenwerte zum Zwecke der Abrechnung, zur Prognoseerstellung sowie für die

Verbrauchs- und Stromkosteninformation durch nobile verwendet werden.

6.2 Ist beim Kunden ein intelligentes Messgerät installiert, erfolgt die Abrechnung anhand der vom Netzbetreiber übermittelten Daten auf einer monatlichen Basis. Sofern kein intelligentes Messgerät installiert ist, erfolgt die Abrechnung jährlich auf Grundlage der vom Netzbetreiber übermittelten Daten. Dem Kunden wird auf Anfrage eine unterjährige Abrechnung gewährt.

6.3 Im Falle einer jährlichen Abrechnung ist nobile berechtigt, monatlich oder in größeren Zeitabständen Teilzahlungsbeträge einzuheben. Der Kunde ist berechtigt, mindestens zehn Teilzahlungsbeträge pro Jahr zu verlangen. Die Teilzahlungsbeträge sowohl für Nutzung als auch für Energielieferung werden auf Basis des Letztjahresverbrauches sowie des jeweils aktuell gültigen Energiepreises unter Berücksichtigung von Rabatten, die an den Energiepreis wirken, sachlich und angemessen berechnet. Liegt kein Jahresverbrauch vor, so werden die Teilzahlungsbeträge auf Basis des zu erwartenden Stromverbrauches berechnet, wobei eine Schätzung auf Grundlage des Verbrauchs vergleichbarer Endkunden herangezogen wird. Die der Berechnung der Teilzahlungsbeträge zugrunde liegende Energiemenge in kWh wird dem Kunden bei Bekanntgabe der Teilzahlungsbeträge entsprechend der gemäß § 18 EIWG vereinbarten Kommunikation mitgeteilt. Die Mitteilung kann insbesondere auf der Jahresabrechnung oder der ersten Vorschreibung der Teilzahlungsbeträge erfolgen. Ändert sich das Verbrauchsverhalten oder ergeben sich sonstige Änderungen der Berechnungsgrundlagen, ist nobile berechtigt, die Höhe der Teilzahlungsbeträge entsprechend anzupassen. Haushaltskunden haben das Recht, die bisherige Höhe des Teilzahlungsbetrags beizubehalten. In jeder Mitteilung über eine geplante Erhöhung des Teilzahlungsbetrags ist auf dieses Recht sowie auf mögliche daraus resultierende höhere Nachzahlungen hinzuweisen.

6.4 Sofern sich bei der Jahresabrechnung eine Überzahlung seitens des Kunden ergibt, wird diese mit dem nächsten monatlichen Teilzahlungsbetrag verrechnet.

6.5 Der Kunde kann gegen Forderungen der nobile nur im Fall der Zahlungsunfähigkeit der nobile oder nur mit Forderungen aufrechnen, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Kunden

stehen, die gerichtlich festgestellt oder die vom Unternehmer anerkannt sind.

6.6 Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses werden Fehlbeträge in Rechnung gestellt bzw. ein allfälliges Guthaben überwiesen.

6.7 Rechnungsbeträge sind bis zu dem auf der Rechnung vermerkten Fälligkeitsdatum ohne Abzüge auf ein Konto von nobile oder auf ein Konto eines bevollmächtigten Dritten zur Zahlung fällig. Die Bezahlung erfolgt mittels SEPA-Lastschriftmandat durch nobile oder mittels Einzahlung durch den Kunden.

6.8 Vom Kunden verschuldete Kosten von Bankinstituten für widerrufene oder nicht eingelöste Einziehungsaufträge werden dem Kunden nach Aufwand weiterverrechnet.

6.9 Bei Zahlungsverzug ist nobile berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen zu verrechnen. Ist der Kunde Unternehmer iSd § 1 Abs 1 Z 1 KSchG, gelten Verzugszinsen iSd § 456 UGB als vereinbart. Darüber hinaus ist nobile berechtigt, den Ersatz anderer, vom Kunden verschuldeter und ihr erwachsener Schäden geltend zu machen, insbesondere die notwendigen Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen.

6.10 Im Falle der Beauftragung eines Inkassobüros behält sich nobile vor, eine Bearbeitungsgebühr von bis zu EUR 15,- zzgl. USt. einzuheben. Zusätzlich sind die notwendigen Kosten des Inkassobüros nach Aufwand zu bezahlen, wobei diese nicht über den Höchstsätzen der jeweils geltenden Inkassogebührenverordnung liegen dürfen. Das in § 1333 Abs. 2 ABGB normierte Angemessenheitsverhältnis bleibt durch diese Bestimmung unberührt.

6.11 Verbrauchern im Sinne des 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmern wird auf deren Ersuchen gem. 28 EIWG 2025 für den Fall einer aus einer Jahresabrechnung resultierenden Nachzahlung die Möglichkeit einer Ratenzahlung eingeräumt. Die Ratenzahlung kann für eine Laufzeit von bis zu 12 Monaten durch nobile gewährt werden, in begründeten Fällen kann nobile eine Laufzeit von bis zu 18 Monaten einräumen. Bei Nachzahlungen aus einer Monatsrechnung kann eine Ratenzahlung einmal jährlich für eine Laufzeit von bis zu sechs Monaten mit nobile vereinbart werden.

7 Datenverarbeitung

7.1 Die persönlichen Daten des Kunden unterliegen dem Datenschutz und werden zur ordentlichen Abwicklung der Geschäftsbeziehung unter Einhaltung der Bestimmungen des DSG sowie der DSGVO verwendet.

7.2 Erfordert ein Vertrag die Auslesung samt Verwendung von Stunden- oder Viertelstundenwerten zum Zwecke der Abrechnung, zur Prognoseerstellung sowie für die Verbrauchs- und Stromkosteninformation oder erteilt der Kunde seine Zustimmung zur Auslesung samt Verwendung von Stunden- oder Viertelstundenwerten unter Angabe deren Zweck, ist mit Vertragsabschluss bzw. mit Erteilung der Zustimmung die Datenverwendung zulässig.

8 § 7 Vertragslaufzeit, ordentliche Kündigung

8.1 Das Vertragsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

8.2 Der Vertrag kann

- von Verbrauchern und Kleinunternehmern im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 80 EIWG 2025 unter Einhaltung der gesetzlichen Fristen von zwei Wochen gekündigt werden. nobile kann den Vertrag mit Verbrauchern sowie Kleinunternehmern im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 80 EIWG 2025 unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen ordentlich kündigen.
- von Unternehmen (ausgenommen Kleinunternehmen) beidseitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Ende eines jeden Kalendermonats gekündigt werden.

Sind Bindungsfristen vereinbart, so ist die ordentliche Kündigung spätestens zum Ende des ersten Vertragsjahres und in weiterer Folge jederzeit möglich.

9 Rücktrittsrechte bei Verbrauchergeschäften

9.1 Konsumenten im Sinn des KSchG können gemäß § 3 KSchG und § 11 Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz (FAGG) von einem Fernabsatzvertrag (§ 3 Z 2 FAGG) oder von einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag (§ 3 Z 1 FAGG) ohne Angaben von Gründen zurücktreten. Hat ein Verbraucher im Sinne des KSchG seine Vertragserklärung weder in den vom Lieferanten für seine geschäftlichen Zwecke

dauernd benützten Räumlichkeiten noch bei einem vom Lieferanten auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann der Verbraucher von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag gemäß § 3 KSchG zurücktreten. Die Rücktrittsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

9.2 Um sein Rücktrittsrecht auszuüben, muss der Kunde nobile mittels einer eindeutigen schriftlichen Erklärung per E-Mail oder Brief über seinen Entschluss, vom Vertrag zurückzutreten, informieren. Dafür kann er das von nobile bereitgestellte Muster-Widerrufsformular auf der Webseite www.nobile.energy elektronisch ausfüllen und übermitteln. Die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich.

9.3 nobile hat den Kunden über seine Rücktrittsrechte aufzuklären. Unterbleibt diese Aufklärung nach § 4 Abs 1 Z 8 FAGG, so verlängert sich die Rücktrittsfrist um 12 Monate. Holt nobile die Aufklärungspflicht innerhalb der verlängerten Frist nach, so endet die Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher diese Information erhält. Hat der Verbraucher nach Aufforderung von nobile ausdrücklich erklärt, dass die Dienstleistungen oder Lieferungen von elektrischer Energie während der Rücktrittsfrist beginnen sollen, so hat der Kunde den Betrag zu zahlen, der dem Anteil, der bis zum Rücktrittszeitpunkt bereits erbrachten Dienstleistungen oder Lieferungen von elektrischer Energie im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen oder Lieferungen von elektrischer Energie entspricht.

10 Einstellung der Versorgung, außerordentliche Kündigung

10.1 nobile ist berechtigt die Belieferung mit elektrischer Energie bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch Anweisung des örtlichen Netzbetreibers zur Unterbrechung des Netzzugangs einzustellen und das Vertragsverhältnis außerordentlich zu kündigen. Bei missbräuchlichem Verhalten von Haushaltskunden und Kleinunternehmer, insbesondere bei der Manipulation von Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen durch den Kunden ist weder nobile noch Netzbetreiber verpflichtet, vor der Unterbrechung des Netzzugangs eine Mahnung auszusprechen oder Informationspflichten gemäß § 34 Abs. 1 EIWG zu erfüllen.

10.2 Ein wichtiger Grund liegt gemäß § 34 Abs. 1 EIWG 2025 insbesondere bei groben vertragswidrigen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Zahlungsverzug oder Nichtleistung einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung trotz erfolgter zweimaliger Mahnung mit Androhung der Aussetzung der Lieferung und unter Setzung einer Nachfrist von jeweils zwei Wochen und allfälligem Hinweis auf das Recht auf Wechsel gemäß § 25 EIWG, Vergleichsinstrumente gemäß § 27 EIWG, das Recht auf Ratenzahlung gemäß § 28 EIWG, das Recht auf Grundversorgung gemäß § 30 EIWG, das Recht auf Nutzung eines Vorauszählers gemäß § 29 EIWG sowie Anlauf- und Beratungsstellen gemäß § 35 EIWG, wobei die 2. Mahnung den Verweis auf die Folgen einer Abschaltung des Netzzugangs und die damit einhergehenden voraussichtlichen Kosten für Abschaltung und Wiederherstellung enthält (qualifiziertes Mahnverfahren gem. § 34 EIWG) und die letzte Mahnung mit eingeschriebenem Brief erfolgt, bei Manipulation der Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen durch den Kunden und bei Abweisung des Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse bzw. kostendeckenden Vermögens, vor.

10.3 Bei vorzeitiger Auflösung des Vertrages werden allenfalls gewährte Boni und Rabatte aliquot nachverrechnet.

11 Umzug des Kunden

11.1 Der Kunde verpflichtet sich, nobile rechtzeitig über Änderungen seiner Lieferanschrift per E-Mail an hallo@nobile.energy oder über die Website von nobile zu informieren.

11.2 Im Falle eines Umzugs kann der Kunde ungeachtet einer allfälligen Bindungsfrist den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen kündigen.

11.3 Wenn der Kunde ausgezogen oder übersiedelt ist, aber den Vertrag nicht gekündigt hat, kann nobile den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Bis dahin hat der Kunde seinen Vertrag zu erfüllen. Will auf Seiten des Kunden ein Dritter in die Rechte und Pflichten des Vertrags eintreten, ist dafür die Zustimmung von nobile notwendig. Erfolgt der Vertragseintritt während eines Abrechnungszeitraums und unterbleibt eine Ablesung der Messeinrichtung oder wird der Zählerstand zum Zeitpunkt des Vertragseintrittes vom Kunden an den Netzbetreiber oder nobile nicht bzw. nicht korrekt bekannt gegeben, so haften der

bisherige Kunde und der neue Kunde zur ungeteilten Hand für die Verbindlichkeiten aus dem laufenden Abrechnungszeitraum.

12 Schadenersatz

12.1 Schadenersatzansprüche richten sich grundsätzlich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Schadenersatzansprüche von Unternehmern verjähren jedoch innerhalb eines Jahres.

12.2 Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Gegenüber Verbrauchern im Sinne des KSchG haftet nobile auch bei leichter Fahrlässigkeit bis zu einem Höchstbetrag von EUR 1.000,- pro Schadensfall. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Personenschäden. Soweit dies gesetzlich erlaubt ist, wird gegenüber Unternehmern die Haftung für Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Zinsenentgang, Produktionsausfälle, Betriebsstillstand sowie für alle mittelbaren Schäden ausgeschlossen.

12.3 Diese Regelungen gelten auch für das Verhalten von Erfüllungsgehilfen. Netzbetreiber sind keine Erfüllungsgehilfen von nobile. Sofern sich nicht aus den vorhergehenden Absätzen etwas anderes ergibt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen über Leistungsstörungen und die damit verbundenen Erstattungsregelungen.

13 Grundversorgung

13.1 Diese AGB gelten auch für Kunden, die die Grundversorgung gem. § 30 EIWG in Anspruch nehmen. Im Übrigen gelten für die Grundversorgung die jeweils landesgesetzlichen Bestimmungen. nobile ist berechtigt, für die Lieferung im Rahmen der Grundversorgung eine Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung (Barsicherheit, Bankgarantie, Hinterlegung von nicht vinkulierten Sparbüchern) zu verlangen, diese darf bei Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 KSchG die Höhe von einem Teilzahlungsbetrag für einen Monat nicht übersteigen. Gerät der Verbraucher während 6 Monaten nicht in weiteren Zahlungsverzug, so ist ihm die Sicherheitsleistung rückzuerstatten und von einer Vorauszahlung abzusehen, solange nicht erneut ein Zahlungsverzug eintritt. Nähere Informationen für die Grundversorgung sowie die gültigen Tarife sind unter www.nobile.energy abrufbar.

13.2 Im Falle eines nach Berufung auf die Pflicht zur Grundversorgung erfolgenden erneuten Zahlungsverzuges, sind Netzbetreiber bis zur Bezahlung dieser ausstehenden Beträge zur physischen Trennung der Netzverbindung berechtigt.

13.3 nobile wird die für die Einrichtung der Prepaymentzahlung notwendigen Informationen zeitgerecht an den Netzbetreiber übermitteln. Die Verpflichtung der Prepaymentzahlung besteht nicht für Kleinunternehmen mit einem Lastprofilzähler. nobile ist berechtigt, dem Kunden allfällige Mehrkosten durch die Verwendung eines Prepaymentzählers gesondert in Rechnung zu stellen, sofern der Zähler auf Wunsch des Kunden verwendet wird und der Kunde im Vorhinein darüber schriftlich informiert wurde.

13.4 Eine im Rahmen der Grundversorgung eingerichtete Prepaymentfunktion ist auf Kundenwunsch zu deaktivieren, wenn der Endverbraucher seine im Rahmen der Grundversorgung angefallenen Zahlungsrückstände beim Lieferanten und Netzbetreiber beglichen hat oder wenn ein sonstiges schuldbefreiendes Ereignis eingetreten ist.

14 Änderungen von Daten, Zustellungen, Gerichtsstand, Beschwerden, Allgemeines

14.1 Der Kunde ist verpflichtet, nobile unverzüglich über Änderungen seiner Rechnungsanschrift, Lieferanschrift, Bankverbindung oder andere für die Vertragsabwicklung erforderliche Daten per E-Mail an hallo@nobile.energy zu informieren.

14.2 Die Zustellung von Mitteilungen von nobile an den Kunden erfolgt rechtswirksam an die der nobile bekanntgegebene Zustelladresse (Adresse, E-Mail, Fax).

14.3 Gerichtsstand für alle im Zusammenhang mit dem Liefervertrag stehenden Streitigkeiten ist Wien. Für Klagen gegen Verbraucher im Sinne des KSchG gilt der gesetzliche Gerichtsstand des Kunden.

14.4 Grundlage dieses Vertrages sind neben den gesetzlichen Vorschriften auch die Netzbedingungen des örtlichen Netzbetreibers, die allgemeinen Bedingungen für Verteilernetzbetreiber, die allgemeinen Bedingungen für Bilanzgruppenverantwortliche, sowie die Marktregeln in der jeweils gültigen Fassung. Die rechtlichen Grundlagen für den Strommarkt sind bei der Energie-Control Austria

unter www.e-control.at abrufbar. Es ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden.

14.5 Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB bedürfen unbeschadet § 10 Abs. 3 KSchG der Schriftform (per Brief, Fax oder E-Mail). Dies gilt auch für die Abänderung dieser Klausel selbst.

14.6 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der AGB im Übrigen nicht berührt. Entsprechendes gilt im Falle der Undurchführbarkeit einer dieser Bestimmungen. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist, soweit gesetzlich zulässig, durch eine solche zu ersetzen, welche der ursprünglichen Bedingung weitgehend entspricht. Das gleiche gilt für den Fall einer Regelungslücke. Dies gilt nicht für Verbraucher im Sinne des KSchG.

14.7 Wünsche, Anregungen oder Beschwerden richten Sie bitte an:

nobile energy AT GmbH,
Handelskai 388/4/431, 1020 Wien,
E: hallo@nobile.energy

Unbeschadet der Zuständigkeit der Regulierungskommission und der ordentlichen Gerichte kann der Kunde Streit- oder Beschwerdefälle der Energie Control Austria, Rudolfsplatz 13a, 1010 Wien vorlegen (www.e-control.at).

14.8 Die jeweils aktuellen AGB und die aktuellen Produktblätter sind unter www.nobile.energy veröffentlicht.